

Rahmenrichtlinie zur Verwendung der Ausgleichsabgabe

1. Rechtsgrundlagen

Die Ausgleichsabgabe wird von Arbeitgebern gezahlt, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen. Die Ausgleichsabgabe ist gem. § 77 Abs. 7 SGB IX vom Integrationsamt gesondert zu verwalten. Für die Verwendung gelten vorrangig die besonderen Regelungen des SGB IX, der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV), des SGB I und des SGB X. Ergänzend gelten die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), soweit sie im Lande Bremen Anwendung finden.

Bei der Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 1 LHO zu beachten. Ferner sind die in dieser Richtlinie genannten zuwendungsrechtlichen Regelungen subsidiär anzuwenden, soweit Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes gem. § 15 SchwbAV, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gem. § 17 ff SchwbAV und Leistungen für Einrichtungen gem. § 30 SchwbAV in Betracht kommen und die Sätze 2 und 3 keine abschließenden Regelungen enthalten.

2. Zweckbindung

Die Mittel der Ausgleichsabgabe dürfen nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt werden. Personal- und Sachkosten des Integrationsamtes sowie Kosten des Verfahrens dürfen nicht aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden (§ 77 Abs. 5 SGB IX).

3. Zielsetzung der Verwendung der Ausgleichsabgabemittel

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe verfolgt den Zweck, Arbeitgebern einen Anreiz zu geben, schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen eine Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt zu bieten. Dafür erfolgt ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen nach Ziffer 1, wenn mit der Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen im Vergleich zur Beschäftigung nichtbehinderter Menschen Belastungen verbunden sind. Ziel ist nicht die Subventionierung von Arbeitgebern, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, sondern der Ausgleich behinderungsspezifischer bzw. behinderungsbedingter (Mehr-) Kosten.

4. Ermessensleistungen

Die Leistungen aus der Ausgleichsabgabe sind – mit Ausnahme der Unterstützten Beschäftigung und der Arbeitsassistenten gem. § 102 Abs. 3a und 4 SGB IX – Ermessensleistungen. Bei der Entscheidung über die Förderung sind zur Wahrung der Gleichbehandlung der Antragsteller/innen insbesondere folgende Ermessenskriterien zugrunde zu legen.

- Behinderungsbedingt erforderlicher Mehraufwand
- Verhältnis des Förderungsanteils zur Gesamtinvestition
- Wirtschaftlicher Vorteil für den Arbeitgeber
- Erfüllungsgrad der Beschäftigungspflicht
- Zugehörigkeit des behinderten Beschäftigten zum besonders betroffenen Personenkreis

- Angemessene Eigenbeteiligung des Arbeitgebers
- Besondere Situation des Einzelfalls

5. Förderungsgrundsätze

Im Vordergrund steht die Teilhabe eines schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben. Deshalb ist die mögliche Förderung stets am Bedarf des jeweiligen Einzelfalls zu orientieren.

Das Bedarfsdeckungsprinzip ist kein Grundsatz für die Verwendung der Ausgleichsabgabe. Leistungen können und sollen immer dann erbracht werden, wenn damit das Ziel der Schaffung oder Sicherung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen erreicht wird.

6. Voraussetzung, Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Bonitätsprüfung

Beantragt ein privater Arbeitgeber erstmalig Leistungen nach §15 SchwbAV für die Neuschaffung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, so ist ab einer Förderhöhe von 10.000 € eine Bonitätsprüfung erforderlich. Das gilt auch für die institutionelle Förderung nach § 30 SchwbAV. Die Bonitätsprüfung erstreckt sich auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Das Integrationsamt kann zu diesem Zweck nach pflichtgemäßem Ermessen die Vorlage eines Jahresabschlusses / einer Jahresrechnung, eines Geschäftsberichts, einer Auskunft aus dem Handelsregister, einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes zur Erteilung öffentlicher Aufträge, und/oder einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft oder der Erklärung des Leistungsempfängers über die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung verlangen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ergeben sich im Rahmen der Bonitätsprüfung Hinweise dafür, dass sich der Antragsteller nicht an die geltenden rechtlichen Bestimmungen hält oder dass er seinen Eigenanteil nicht aufbringen kann, erfolgt grundsätzlich keine Förderung.

6.2 Vergleichsangebote

Eine beantragte Hilfe oder Investition muss dem üblichen Marktwert/Preisniveau entsprechen. Grundsätzlich hat der Antragsteller dem Integrationsamt drei Vergleichsangebote vorzulegen. Das gilt nicht, wenn der übliche Marktwert / das übliche Preisniveau offensichtlich ist oder besondere Umstände des Einzelfalls eine Abweichung rechtfertigen. Ein Abweichen nach Satz 3 ist in der Akte zu begründen.

6.3 Investitionskosten

Die investive Förderung eines einzelnen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes mit Mitteln der Ausgleichsabgabe darf grundsätzlich eine Obergrenze von 20.000 € nicht überschreiten. Abweichungen sind nach besonderer Begründung in Ausnahmefällen zulässig.

Investitionskosten können als Zuschüsse oder Darlehen erbracht werden. Sie sollen vorrangig als Zinszuschüsse bei Bankdarlehen erbracht werden, wenn es die wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers zulässt. Dieser hat die Unterlagen über das Bankdarlehen vorzulegen. Werden Investitionskosten ohne Fremdmittel ausschließlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (Vollfinanzierung), soll grundsätzlich ein Eigenanteil des Arbeitgebers in Form eines Darlehns aus der Ausgleichsabgabe bewilligt werden. Dieser Eigenanteil soll mindestens 30 v. H. der geförderten Gesamtinvestitionskosten betragen. Satz 2 gilt entsprechend.

Die Regelungen der institutionellen Förderung von Einrichtungen gem. §§ 30 ff SchwbAV bleiben unberührt.

7. Förderungssicherung und Verwendungsnachweis

Zur Sicherung der Förderungsmittel aus der Ausgleichsabgabe ist der Bescheid des Integrationsamtes mit zweckdienlichen Auflagen zu verbinden. Für bewegliche Gegenstände ab einer Förderungssumme von 10.000 € hat eine Sicherungsübereignung zu erfolgen. Bei der Besetzung des geförderten Arbeitsplatzes mit einem schwerbehinderten Menschen ist die Bindungsdauer der Besetzung festzulegen. Diese soll sich an den steuerrechtlichen Abschreibungsfristen der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter orientieren.

Bietet diese Tabelle keine ausreichenden Anhaltspunkte, ist eine Bindungsdauer von mindestens drei Jahren zugrunde zu legen. Abweichungen sind nach besonderer Begründung in Ausnahmefällen zulässig. Sätze 2 und 3 gelten auch für die Fristen von Sicherungsübereignungen.

Wird die Besetzung eines Arbeitsplatzes mit einem schwerbehinderten Menschen gem. Satz 3 vorzeitig beendet, so kann das Integrationsamt die Herausgabe der beweglichen Sache verlangen. Handelt es sich um eine unbewegliche Sache, die mit dem Eigentum des Arbeitgebers fest verbunden ist, so hat das Integrationsamt durch Auflagen sicherzustellen, dass der Arbeitgeber anteilmäßig abhängig von der jeweiligen Dauer der Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen Wertersatz zu leisten hat.

Das Integrationsamt hat sich vom Leistungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nachweisen zu lassen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Unterlagen wie beispielsweise Quittungen, Rechnungsbelege, Dokumentationen, Sachberichte oder Verlaufsbeschreibungen. Das Integrationsamt überprüft durch Stichproben im Betrieb den ordnungsgemäßen Einsatz der Förderungsmittel.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2010 in Kraft.

Bremen, den 1. Mai 2010